

HEIME

APG DVO stellt Pflegeheime vor große wirtschaftliche Herausforderungen

Die Sorgenfalten in Nordrhein-Westfalen werden größer

Die Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz (APG DVO) in Nordrhein-Westfalen hält die Branche weiter in Atem. Ein Überblick über die strittigsten Punkte, erste Urteile und die Eckpunkte der Novellierung.

Von Malgorzata Bardua und Ulrich Hampe

1. Abzug von Zuwendungen der Stiftung Wohlfahrtspflege von den anerkannten Aufwendungen nach §§ 2, 3 APG DVO

Die Landschaftsverbände (LV) ziehen Zuwendungen der Stiftung Wohlfahrtspflege zu Aufwendungen nach §§ 2, 3 APG DVO entgegen den Begründungen zum APG und zum Entfesselungspaket I unverändert als Förderungen der öffentlichen Hand ab, statt sie faktisch wie Eigenkapital zu behandeln. Gestärkt wird diese Haltung durch ein Urteil des SG Münster (AZ S 20 P/17), während das SG Düsseldorf (AZ S 28 384/17) in seinem Urteil zu einem Abzugsverbot kam. Eine zweitinstanzliche Entscheidung zu dieser Frage liegt noch nicht vor. Es bleibt offen, ob die betroffenen Einrichtungsträger höhere Restwerte des langfristigen Anlagevermögens refinanziert bekommen als bisher beschieden oder nicht.

2. Halbierung des Bodenrichtwertes für Außen- und Freiflächen bei Mietmodellen

Bei der Berechnung der Vergleichsmiete in Mietmodellen wenden die LV ein Verfahren an, bei dem für Verkehrs- und Freiflächen im Gegensatz zu der bebauten Grundstücksfläche nur der hälftige Bodenrichtwert berücksichtigt wird. Zu dieser Problematik gibt es zwei gegensätzliche erstinstanzliche Entscheidungen. Während das SG Köln (S 27 P 16/17) die Methodik der LV für angemessen hält, sieht das SG Aachen (S 15 P 82/16) darin eine fehlerhafte Ermessensausübung, weil die Besonderheiten von Sozialimmobilien bereits durch die Begrenzung der anerkanntsfähigen (Außen- und Frei-)Fläche von 50 qm pro Pflegeplatz ausreichend berücksichtigt sei. Eine doppelte Limitierung durch die Halbierung des Bodenrichtwertes sei daher nicht angemessen. Eine zweitinstanzliche Entscheidung zu dieser

Frage liegt noch nicht vor. Es bleibt offen, ob die betroffenen Einrichtungsträger höhere Grundstücksrenten refinanziert bekommen als bisher beschieden. Insbesondere in Großstädten kann die Beantwortung dieser Frage von existentieller Bedeutung sein.

3. Wahlmöglichkeit zwischen fiktiver und konkreter Vergleichsmiete bei Übertragung der Betriebsträgerschaft einer Pflegeeinrichtung auf einen anderen Träger

Der Verordnungsgeber sieht in § 8 Abs. 2 Satz 2 APG DVO grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit zwischen der fiktiven und konkreten Vergleichsmiete vor. Lediglich in drei Ausnahmefällen entfällt diese Wahlmöglichkeit. Strittig ist dabei die Deutung des Verordnungstextes in Bezug auf die Übertragung der Betriebsträgerschaft der Einrichtung auf eine andere natürliche oder juristische Person. Nach Auffassung eines der beiden LV kommt es für diese Konstellation nicht auf den Stichtag 1.2.2014 an. Eine wichtige Rolle bei der Beantwortung dieser offenen Frage spielt dabei zudem die Aktenlage der LV hinsichtlich schriftlicher Vereinbarungen zur Fortführung der Bescheidung der Investitionskosten der sog. „unechten Mietmodelle“ nach dem Eigentümermodell zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wechsels der Betriebsträgerschaft. Hierzu gibt es derzeit noch offene Widerspruchsverfahren. Klagen bei abwesender Bescheidung werden höchstwahrscheinlich folgen. Es bleibt daher abzuwarten, ob mehr Einrichtungen als bisher die Wahlmöglichkeit der fiktiven Vergleichsmiete und deren finanzielle Vorteile in Anspruch nehmen können.

4. Bestandschutz für Wertindexklauseln in vor dem 1.2.2014 abgeschlossenen Miet- oder Pachtverträgen

Die LV erkennen im Rahmen des Bestandschutzes die vereinbarten Mie-



Viele Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen sehen sich durch die Vorgaben der APG DVO in ihrer Existenz bedroht. Foto: Erwin Wodicka

ten bzw. Pachten bislang lediglich in Höhe der am 1.2.2014 tatsächlich geschuldeten und anerkannten Miete an. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Wertindexklauseln vertraglich vereinbart sind. Hier werden noch nicht einmal die Mietpreissteigerungen anerkannt, die auf Indexsteigerungen bis zum 31.12.2013 beruhen, die erst nach dem 1.2.2014 offiziell verkündet und damit mietpreissteigernd berücksichtigt werden konnten.

Mit Blick auf die Begründung des Bestandschutzes durch den Verordnungsgeber müsste sich dieser allerdings auch auf die zum 1.2.2014 bereits vertraglich vereinbarten Mietpreissteigerungen inklusive solcher aus Wertindexklauseln für die gesamte (Rest-)Laufzeit des vor dem 1.2.2014 geschlossenen Miet- oder Pachtvertrages erstrecken. Eine andere Betrachtungsweise wäre mit Blick auf den Vertrauens- bzw. den gesetzlichen Bestandschutz für gesetzliche Regelungen der Vergangenheit

nur schwer erklärlich. Bis es zu einer letztinstanzlichen Entscheidung in der Sache kommt, dürften viele Betreiber von gemieteten Pflegeeinrichtungen insolvent geworden sein, weil sie ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können, da die refinanzierten Mietbeträge nach der APG DVO deutlich unter den tatsächlichen liegen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Problematik nach dem Auslaufen des Bestandschutzes der APG DVO drastisch verschärfen wird.

5. Rücknahme von Bescheiden für sog. „unechte Mietmodelle“ für die Vergangenheit

Vereinzelte zeigt sich, dass Feststellungs- und Festsetzungsbescheide für die Vergangenheit zurückgenommen werden, die für sog. „unechte Mietmodelle“ im Rahmen des Eigentümermodells ergangen sind. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bewusst falsche Angaben gemacht hätten (Beant-

ragung im Eigentümer- statt im Mietmodell). In der Folge ergäben sich im Einzelfall niedrigere Investitionskostenätze für Vorjahre als bislang beschieden, was zu entsprechenden Rückzahlungsverpflichtungen und einem hohen Verwaltungsaufwand führt. Diese Vorgehensweise stößt beim Betrachter auf erhebliche Bedenken, denn es kann wohl nicht von falschen Angaben oder Antragstellungen gesprochen werden, wenn die LV einerseits selbst um die tatsächlichen Verhältnisse wussten und keine Korrekturen im Verfahren wie sonst üblicherweise auch vorgenommen haben und andererseits in den früheren FAQs der LV zu diesem Punkt genau diese durch sie jetzt kritisierte Vorgehensweise von den Antragstellern eingefordert hatte. Klagen sind bereits erhoben.

6. Fazit und Erwartungen an die geplante Novellierung der APG DVO

Auch nach den Reparaturarbeiten des Entfesselungspaketes I zeigt sich weiterhin, wie schwierig es ist, die APG DVO richtig umzusetzen. Auch heute haben immer noch nicht alle Pflegeeinrichtungen in NRW einen Feststellungs- und Festsetzungsbescheid durch die zuständigen LV erhalten. Viele Einrichtungen befinden sich im Rechtsstreit. Die oben genannten Beispiele zeigen, wie wirtschaftlich negativ sich manche Regelungen heute erweisen, die vor fünf Jahren beschlossen wurden. Insbesondere Pflegeeinrichtungen im Mietmodell dürften nach Auslaufen des Bestandschutzes große wirtschaftliche Probleme bekommen.

Der Gesetzgeber hat bei der Novellierung der APG DVO also viel zu tun. Es geht nicht nur um kosmetische Operationen wie eine zeitliche Verlängerung des Bestandschutzes oder verkürzte Abschreibungsdauern, sondern um den Erhalt und Ausbau des bestehenden (teil-)stationären Pflegeangebotes auf Basis einfach zu verstehender und ausfuhrbarer Finanzierungsbestimmungen.

Die Autoren sind Mitarbeiter beim Unternehmen curacon. Weitere Informationen unter: curacon-recht.de

Für innovatives Betriebliches Gesundheitsmanagement

IHK Mittlerer Niederrhein zeichnet Sozial-Holding aus

Mönchengladbach // Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein hat die Sozial-Holding der Stadt Mönchengladbach im Frühjahr 2019 für ein besonders innovatives Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) ausgezeichnet. „Uns ist sehr positiv aufgefallen, dass die Sozial-Holding bereits vor 17 Jahren erkannt hat, unter welchem Druck das Pflegepersonal steht und entsprechende Schritte eingeleitet hat“, sagte Dr. Ralf Wimmer, Geschäftsführer der Unternehmer-schaft Niederrhein Wimmer.

Die Sozial-Holding analysierte den Arbeitsalltag ihrer Mitarbeiter sehr genau und investierte in arbeits-erleichternde Hilfsmittel. Gleichzeitig sei auch auf eine mitarbeiterori-



Das Führungsteam (v.l. Bernhild Birkenbeil, Susanne Wallrafen, Jürgen Schmitz und Helmut Wallrafen) der Sozial-Holding Mönchengladbach freut sich über die Auszeichnung.

Foto: Sozial-Holding Mönchengladbach

enterte Führung geachtet worden, erläuterte Wimmer. „So wurde beispielsweise dafür gesorgt, dass Dienstpläne nicht ständig verändert werden und die Mitarbeiter nicht kurzfristig einspringen oder Überstunden machen müssen.“ Letztlich konnte die Sozial-Holding die Anzahl der Krankheitstage ihrer Belegschaft deutlich reduzieren.

Mit dieser Auszeichnung würdigt die IHK Mitgliedsunternehmen, die sich mit kreativen Maßnahmen umfassend, systematisch und nachhaltig für ihr betriebliches Gesundheitsmanagement einsetzen. „Das Betriebliche Gesundheitsmanagement ist für uns ein wichtiges Thema“, sagte IHK-Hauptgeschäftsführer Jürgen Steinmetz zur Begrüßung. (ck)

Münchenstift zieht Bilanz

Ein Jahr planbare Kurzzeitpflege

München // Der Bedarf an Kurzzeitpflege in München steigt. Das Haus der Münchenstift an der Rümnnstraße bietet daher seit Frühjahr 2018 einen Kurzzeitpflege-Bereich mit sechs Einzelzimmerplätzen. Für pflegende Angehörige ist das eine große Entlastung. Doch der Aufwand in Verwaltung und Pflegeorganisation ist hoch, lautet die Bilanz nach einem Jahr, die Geschäftsführer Siegfried Benker und Bürgermeisterin Christine Strobl am 3. Mai offiziell vorstellte.

Das Besondere: „Die Planbarkeit für Angehörige ist sehr groß, da sie schon Monate im Voraus ihren Urlaub oder andere Termine planen können. Zudem kann kurzfristig und für kurze Zeiträume, z. B. über das Wo-

chenende, gebucht werden“, so Bürgermeisterin Christine Strobl.

Die Anfragen für planbare Kurzzeitpflegeplätze sind zahlreich, die Belegung ist sehr gut. Auch Kunden aus dem Ambulanten Dienst oder dem Bereich „Wohnen mit Service“ nehmen das Angebot dankbar an. „Allerdings bringen die kurzen Belegungszeiten einen wesentlich höheren Aufwand und Belastungen für die Mitarbeitenden“, stellt Benker fest. Mit einer Auslastung dieses Bereichs von 94,67 Prozent war die Einführung vom Start weg äußerst erfolgreich. Doch um das Angebot der planbaren Kurzzeitpflege wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten und auszubauen, sei eine bessere Refinanzierung durch die Kassen nötig. (ck)